

Steuerfolgen bei Trennung und Scheidung

Solothurnischer Juristenverein
23. Januar 2018
Theo Portmann

Übersicht

1. Gemeinsame oder getrennte Besteuerung?
2. Unterhaltsbeiträge
3. Kinderbetreuungskosten
4. Kinder- und Versicherungsprämienabzug
5. Tarif
6. Steuerbezug
7. Übertragung von Liegenschaften bei Scheidung

Solothurner Steuerbuch www.steuerbuch.so.ch



Gemeinsame oder getrennte Besteuerung?

- **§ 14 Abs. 1 StG; Art. 9 Abs. 1 DBG**
Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.
- **Grundsatz: Gemeinsame Besteuerung**
- **Getrennte Besteuerung bei Ehegatten, sofern sie**
 - zum Getrenntleben berechtigt (rechtlich getrennt) sind **oder**
 - tatsächlich getrennt leben.
- **Steuerbuch § 14 Nr. 1**

Gemeinsame oder getrennte Besteuerung?

- **Berechtigung zum Getrenntleben**
 - Art. 175 ZGB: Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts erfüllt (Persönlichkeit, wirtschaftliche Sicherheit, Wohl der Familie durch Zusammenleben ernstlich gefährdet)
 - Richterliche Ermächtigung nicht erforderlich
 - Art. 275 i.V.m. Art. 62 ZPO: für Dauer des Prozesses, wenn Scheidungs- oder Trennungsklage (bzw. -begehren) eingereicht

Gemeinsame oder getrennte Besteuerung?

- **Tatsächliche Trennung**
 - Getrennte Haushalte **und**
 - Keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt
 - Keine finanzielle Unterstützung oder Unterhaltsbeiträge ziffernmässig bestimmt
- **Keine tatsächliche Trennung**
 - Bei gemeinsamer Wohnung
 - Bei je eigenem Wohnsitz in intakter Ehe
- **Beweislast: Ehegatte, der getrennte Besteuerung verlangt**

Fallbeispiel

- **07.2016: Gemeinsame Steuererklärung 2015 der Ehegatten Dora u. Daniel Dysli** (alle Namen fiktiv)
- **10.2016: Veranlagung gemäss Selbstdeklaration**
- **11.2016: Einsprache: Trennung seit 31.12.2014**
- **01.2017: Abweisung Einsprache**
 - Getrennte Haushalte, aber Freizeit z.T. gemeinsam
 - Lebensunterhalt aus gemeinsamen Mitteln
- **02.2017: Rekurs → getrennte Veranlagung**
 - 10.2014: Daniel in eigener Wohnung
 - 11.2014: Trennungsvereinbarung

Fallbeispiel

Urteil KSG SGSTA.2017.15 vom 23.06.2017

- **Trennung der Ehe**
 - Wirtschaftliche Einheit der Ehe abhängig von Art der Mittelverwendung, wie objektiv feststellbar
 - Räumliche Trennung der Ehegatten
- **Keine gemeinsamen Mittel: nicht erfüllt**
 - 2015 und 2016 nach eigenen Angaben «Findungsjahre» → Weiterführung der Ehe
 - Keine Alimenter
 - Konti auf beide Namen
 - Keine konkreten Hinweise aus Trennungsvereinbarung vom 11.2014

Unterhaltsbeiträge

- § 31 lit. f StG; Art. 23 lit. f DBG
Steuerbar sind auch Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung seiner Ehe unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.
- Steuerbuch § 31 Nr. 3

Unterhaltsbeiträge

- § 41 Abs. 1 lit. f StG; Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG
Von den Einkünften werden abgezogen die *laufenden* Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten
- Steuerbuch § 41 Nr. 5

Unterhaltsbeiträge

- Korrespondenzprinzip
- Definition, Formen
 - Regelmässig oder unregelmässig wiederkehrende Unterstützungen und Unterhaltsleistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs
 - Nur laufende, periodische Zahlungen, nicht einmalige Abfindungen
 - Direkte oder indirekte Leistungen
 - Geld- und/oder Naturalleistungen
 - Weiterleitung oder direkte Auszahlung von Familienzulagen und Kinderrenten (Art. 20 Abs. 1 ATSG)

Unterhaltsbeiträge Mietwert der eigenen Liegenschaft

Eigentum	Unterhaltsschuldner	Unterhaltsgläubiger
Alleineigentum Schuldner	<ul style="list-style-type: none"> • Versteuert Mietwert als Einkommen • Zieht Mietwert und Betriebskosten als Unterhaltsbeitrag ab • Zieht Liegenschaftskosten und Schuldzinsen ab 	<ul style="list-style-type: none"> • Versteuert Mietwert und die vom Eigentümer bezahlten Betriebskosten als Natural-Unterhaltsbeitrag
Mit- oder Gesamteigentum der Ehegatten	<ul style="list-style-type: none"> • Wie oben, aber nur für eigenen Anteil 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie oben für Anteil des Schuldners • Versteuert Mietwert des eigenen Anteils als Einkommen • Zieht anteilige Liegenschaftskosten und Schuldzinsen ab

Unterhaltsbeiträge Besondere Fragen

- **Ehegatten**
 - Bestreitung Lebenshaltung ab gemeinsamem Konto nach räumlicher Trennung oder freie Verfügung über Konto des andern Ehegatten
 - Leistungen, die über gerichtlich festgesetzte oder vereinbarte Unterhaltsbeiträge hinausgehen (freiwillige Leistungen)
 - Einvernehmliche Abänderung der Unterhaltsregelung
 - Erneutes Zusammenleben

Unterhaltsbeiträge Besondere Fragen

- **Minderjährige Kinder**
 - Steuerbar/abziehbar bis und mit Monat, in dem Kind das 18. Altersjahr vollendet
 - Nur Zahlungen an den andern Elternteil, der Inhaber der elterlichen Sorge
 - Alimentenbevorschussung
- **Volljährige Kinder**
 - Keine Besteuerung beim Kind
 - Kein Abzug beim leistenden Elternteil
 - Familienzulagen, Kinderrenten

Unterhaltsbeiträge Verfahren

- **Nachweis**
 - Belege (Trennungsvereinbarung, Urteil, Zahlungsbelege)
 - Korrespondenzprinzip
- **Zeitpunkt von Besteuerung und Abzug**
 - Fälligkeit, wenn (verspätete) Zahlung nachgewiesen
 - Sonst: Zahlung
 - Nachzahlungen für minderjähriges Kind nach dessen Volljährigkeit

Kinderbetreuungskosten

- **§ 41 Abs. 1 lit. d StG; Art. 33 Abs. 3 DBG**
Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 6'000 (10'100) Franken je Kind.
- **Steuerbuch § 41 Nr. 4**

Kinderbetreuungskosten

- **Kausalzusammenhang mit Erwerbstätigkeit**
- **Gleicher Haushalt**
 - Alternierende Obhut
 - Maximalbetrag je Kind
 - Aufteilung gemäss Anteilen, wie Eltern Drittbetreuung beanspruchen
- **Sorgen für den Lebensunterhalt**
 - Eigene Einkünfte
 - Unterhaltsbeiträge des andern Elternteils

Kinderabzug

- **§ 43 Abs. 1 lit. a StG**
Vom Reineinkommen werden abgezogen 6'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

Kinderabzug

- **Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG**
Vom Einkommen werden abgezogen:
6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden.
- **Steuerbuch § 43 Nr. 2**

Kinderabzug Minderjährige Kinder

Eltern getrennt oder geschieden, zwei Haushalte	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Kinderabzug
• Inhaber elterlicher Sorge • Anderer Elternteil	allein	ja	• ja • nein
• Inhaber elterlicher Sorge • Anderer Elternteil	allein	nein	• ja • nein
• Empfänger Unterhalt • Anderer Elternteil	gemeinsam	ja	• ja • nein
• Beide Eltern	gemeinsam	nein	Beide je ½

- Mehrere Kinder: Beurteilung für jedes einzelne Kind
- Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt nicht Voraussetzung
- Stichtag: 31. Dezember
- Versicherungsprämienabzug für Kinder ist an Kinderabzug geknüpft (§ 41 Abs. 2 lit. c StG; Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG)

Kinderabzug Volljährige Kinder

- **Voraussetzungen**
 - Schulische oder berufliche Ausbildung (Erstausbildung)
 - Verhältnisse am Stichtag massgebend
 - Kurzfristiger Unterbruch der Ausbildung
 - Überwiegendes Aufkommen für den Unterhalt
 - **Gemeinsamer Haushalt mit Kind**
 - **Hohe Unterhaltszahlung (> CHF 1'000/Monat)**

Kinderabzug Volljährige Kinder

Eltern getrennt oder geschieden, zwei Haushalte	Unterhaltszahlungen	Kinderabzug
<ul style="list-style-type: none"> • Elternteil mit überwiegender Unterhaltsleistung (Wohnung, Zahlung > CHF 1'000) • Anderer Elternteil 	ja	<ul style="list-style-type: none"> • ja • nein
<ul style="list-style-type: none"> • Elternteil, bei dem das Kind wohnt • Anderer Elternteil 	nein	<ul style="list-style-type: none"> • ja • nein
Kind mit selbständigem Wohnsitz <ul style="list-style-type: none"> • Elternteil mit (höherer) Unterhaltszahlung • Anderer Elternteil 	ja	<ul style="list-style-type: none"> • ja • nein
Kind mit selbständigem Wohnsitz <ul style="list-style-type: none"> • Beide Eltern 	nein	<ul style="list-style-type: none"> • nein

Elternteil ohne Anspruch auf Kinderabzug: Unterstützungsabzug, wenn er Kind mindestens in Höhe des Abzuges unterstützt (§ 43 Abs. 1 lit. d StG; CHF 2'000; Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG; CHF 6'500).

Tarif

- **§ 44 Abs. 2 lit. b StG**
Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Tarif

- **Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG**
Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt Absatz 2 [Verheiratetentarif] sinngemäss. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

Tarif

- **Voraussetzungen für ermässigten (Verheirateten- oder Eltern-) Tarif**
 - Steuerpflichtige Person lebt zusammen im gleichen Haushalt
 - mit Kind, für das Kinderabzug (auch 1/2) gewährt wird
 - und dessen Unterhalt sie zur Hauptsache bestreitet
- **Steuerbuch § 44 Nr. 1**

Tarif

BGE 141 II 338 = Praxis 105 (2016) Nr. 45

- **Nur ein Elternteil hat Anspruch auf ermässigten (Verheirateten- oder Eltern-) Tarif**
- **Voraussetzungen erfüllt:**
 1. alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge;
 2. bei gemeinsamer elterlicher Sorge: Empfänger von Unterhaltsleistungen für das Kind;
 3. wenn keine Unterhaltsleistungen bezahlt werden: Elternteil, in dessen Obhut das Kind überwiegend steht
(→ lebt im gleichen Haushalt und trägt darum die Unterhaltskosten zur Hauptsache);

Tarif

BGE 141 II 338 = Praxis 105 (2016) Nr. 45

- **Voraussetzungen erfüllt:**
 4. zusätzlich alternierende Obhut zu gleichen Teilen: Elternteil mit höherem Einkommen
(→ trägt Unterhalt zur Hauptsache);
 5. zusätzlich Unterhalt zu gleichen Teilen (Scheidungsurteil massgebend): Elternteil mit kleinerem Einkommen
(→ trägt mit seinem Einkommen verhältnismässig mehr zum Unterhalt des Kindes bei).

Tarif

- **Beide Eltern**
 - leben mit mindestens einem Kind, für das sie Anspruch auf Kinderabzug haben,
 - im gleichen Haushalt und
 - kommen für seinen Unterhalt zur Hauptsache auf.
- **Beide erhalten ermässigten Splitting- oder Elterntarif.**

Tarif

- Ermässiger Tarif für alleinstehende (nicht verheiratete) Eltern ist verfassungswidrig (BGE 131 II 697 und 131 II 710)
 - Verstoss gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
 - Übermässige Begünstigung von Einelternfamilien
 - Massive Besserstellung von Konkubinatseltern gegenüber verheirateten Eltern
- Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG, der Kantonen dies vorgeschrieben hatte, ist seit 2011 aufgehoben.

Fallbeispiel

- Anna und Armin Amrein haben sich per 1. Oktober getrennt
- Anna bleibt mit den zwei Kindern (Bruno 9 und Bea 6 Jahre) in der ehelichen Wohnung (je ½-Miteigentum); Armin zieht aus
- Lohn Armin (100%): 7'000/Mt.; Lohn Anna (50%): 3'500/Mt. (inkl. Kinderzulagen)
- Kinder in Obhut der Mutter; Kosten der Drittbetreuung: Bruno 175/Mt., Bea 700/Mt.
- Eigenmietwert: 2'000/Mt., Hypothekarzins: 500/Mt.
- Armin trägt weiterhin die anteiligen Hypo-Zinsen und Unterhaltskosten der Wohnung
- Bar-Unterhalt: Anna 400/Mt., Bruno 600/Mt., Bea 1'000/Mt.
- Veranlagung Staatssteuer laufendes und folgendes Jahr?

Fallbeispiel

Veranlagung laufendes Jahr	Armin	Anna
Lohn	84'000	42'000
Eigenmietwert	12'000	12'000
Bar-Unterhalt (3 x [400+600+1'000])		6'000
Natural-Unterhalt (1/2 Mietwert 3 Monate)		3'000
Total Einkünfte	96'000	63'000

Fallbeispiel

Veranlagung laufendes Jahr	Armin	Anna
Total Einkünfte	96'000	63'000
Liegenschaftsunterhalt (pauschal 20%)	2'400	2'400
Schuldzinsen	3'000	3'000
Berufsauslagen	960	840
Fahrkosten öV	3'200	1'280
Verpflegung	2'520	2'000
Pauschale (3%, min. 2'000)		
Bar-Unterhalt	6'000	
Natural-Unterhalt	3'000	
Drittbetreuungskosten	788	1'312
9 Mte: je ½, 3 Mte: Anna	2'250	3'750
Bea (6'000)		
Versicherungsprämien	2'500	3'800
Kinderabzug		12'000
Steuerbares Einkommen	69'382	32'618

Fallbeispiel

Veranlagung Folgejahr	Armin	Anna
Lohn	84'000	42'000
Eigenmietwert	12'000	12'000
Bar-Unterhalt (12 x [500+800+1'200])		24'000
Natural-Unterhalt (1/2 Mietwert 12 Monate)		12'000
Total Einkünfte	96'000	90'000

Fallbeispiel

Veranlagung Folgejahr	Armin	Anna
Total Einkünfte	96'000	90'000
Liegenschaftsunterhalt (pauschal 20%)	2'400	2'400
Schuldzinsen	3'000	3'000
Berufsauslagen Fahrkosten	960	840
Verpflegung	3'200	1'280
Pauschale (3%, min. 2'000)	2'520	2'000
Bar-Unterhalt	24'000	
Natural-Unterhalt	12'000	
Drittbetreuungskosten Bruno Bea (6'000)		2'100 6'000
Versicherungsprämien	2'500	3'800
Kinderabzug		12'000
Steuerbares Einkommen	45'420	56'580

Fallbeispiel

Veranlagung Ehepaar Vorjahr (Vergleich)	Anna u. Armin
Löhne (84'000 + 42'000)	126'000
Eigenmietwert	24'000
Total Einkünfte	150'000
Liegenschaftsunterhalt (pauschal 20%)	4'800
Schuldzinsen	6'000
Berufsauslagen	10'800
Drittbetreuungskosten (Bea max. 6'000)	8'100
Versicherungsprämien	6'300
Zweverdienerabzug	1'000
Kinderabzug	12'000
Steuerbares Einkommen	101'000

Vergleich Steuerbelastung

Laufendes Jahr	Armin	Anna
Steuerbares Einkommen	69'382	32'618
Einfache Staatssteuer	5'168.20	763.25
Total		5'931.45
Folgejahr		
Steuerbares Einkommen	45'420	56'580
Einfache Staatssteuer	2'794.90	2'550.40
Total		5'345.30
Vergleich Ehepaar	Armin und Anna	
Steuerbares Einkommen		101'000
Einfache Staatssteuer		6'737.00

Steuerbezug Haftung für Steuerschulden

- **§ 19 Abs. 1 StG**
Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. (...)
- **Art. 13 Abs. 1 und 2 DBG**
 - ¹ (wie § 19 Abs. 1 StG)
 - ² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

Steuerbezug Haftung für Steuerschulden

- Grundsätzlich Solidarhaftung der Ehegatten für Steuern
- **Anteilmässige Haftung entsprechend Einkommens- und Vermögensanteilen**
 - Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten
 - **Dauerndes Unvermögen, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen**
 - **Nicht: Zahlungsunwilligkeit** (vgl. z.B. Urteil BGer 2C_882/2015 vom 29.03.2016)
 - Trennung und Scheidung (nur direkte Bundessteuer)
- **Steuerbuch § 19 Nr. 1**

Steuerbezug Erlass von Steuerschulden

- **§ 182 StG; Art. 167 ff. DBG**
Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- **Steuerverordnung Nr. 11 (BGS 614.159.11)**

Steuerbezug Erlass von Steuerschulden

- **Einkommen reicht nicht zur Bezahlung der Steuerschulden**
 - Betreibungsrechtliches Existenzminimum
 - Laufende Steuern berücksichtigt, wenn bezahlt
 - Vermögen?
- **Getrennte und geschiedene Ehegatten**
 - Eheliche Steuerschulden: Voraussetzungen müssen bei beiden erfüllt sein (Solidarhaftung!), ausser
 - Anteilmässige Haftung verfügt

Übertragung von Liegenschaften Handänderungssteuer

- **§ 207 Abs. 1 lit. b StG**
Steuerfrei sind
die Handänderung zufolge Begründung, Änderung
oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes oder
der vermögensrechtlichen Regelung von Personen
in eingetragener Partnerschaft.

Übertragung von Liegenschaften

- Handänderungen unter Ehegatten grundsätzlich
steuerpflichtig,
- **Reduzierter Steuersatz von 1.1% (§ 212 StG)**
- **Steuerbefreiung für güterrechtliche
Auseinandersetzung**
- **Keine Steuerbefreiung**
 - für spätere Aufteilung von gemeinschaftlichem
Eigentum, das bei Scheidung beibehalten
 - für spätere Veränderung Eigentumsverhältnisse
 - Normaler Steuersatz von 2.2%

Übertragung von Liegenschaften Grundstückgewinnsteuer

- **§ 50 Abs. 1 lit. b StG**
Die Besteuerung wird aufgeschoben bei
Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung
güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie
ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an
den Unterhalt der Familie gemäss Art. 165 ZGB,
sofern beide Ehegatten einverstanden sind.
- **Steuerbuch § 50 Nr. 1, § 53 Nr. 1, § 57 Nr. 1**

Übertragung von Liegenschaften Grundstückgewinnsteuer

- **Steueraufschub generell**
 - Keine Steuer bei aktueller Veräusserung (trotz
Gewinn)
 - Besteuerung des Gesamtgewinns bei nächster
Veräusserung (Anlagekosten des früheren
Erwerbs massgebend)
 - Kein Unterbruch der Besitzesdauer
 - Übertragung der latenten Steuerlast
 - auf Erwerber (z.B. Erbgang, Erteilung, Güterrecht)
 - auf anderes Grundstück des gleichen Eigentümers
(z.B. Ersatzbeschaffung)

Übertragung von Liegenschaften Grundstückgewinnsteuer

- **Voraussetzungen für Steueraufschub nach § 50 Abs. 1 lit. b StG**
 - Abgeltung von güter- oder scheidungsrechtlichen Ansprüchen oder ausserordentlichen Beiträgen im Sinne von Art. 165 ZGB, **und**
 - Einverständnis **beider** Ehegatten (Konvention, Erklärung im GGSt-Verfahren)
- **Scheidungsrechtliche Ansprüche**
 - Güterrechtliche Auseinandersetzung
 - Unterhalt
 - Vorsorgeansprüche

Fallbeispiel

- **1998: Martin und Mireille Maag: Erwerb EFH zu ½-Miteigentum**
- **Kaufpreis inkl. Kaufskosten: 580'000**
- **2014: Scheidung**
 - Mireille übernimmt EFH zu Alleineigentum
 - Anrechnungswert: 670'000 (335'000 für ½-Anteil)
 - Beidseitiges Einverständnis zu Steueraufschub
- **2018: Verkauf zu 650'000**
- **Veranlagung Grundstückgewinnsteuer?**
 - Mit und ohne Einverständnis?

Fallbeispiel mit Steueraufschub

Veranlagung Grundstückgewinnsteuer 2018	Mireille
Erlös 2018	650'000
Anlagekosten 1998 (Erwerbspreis u. Kaufskosten)	– 580'000
Gewinn	70'000
Besitzesdauerabzug, 20 Jahre, 30%	– 21'000
Steuerbarer Grundstückgewinn	49'000
Grundstückgewinnsteuer, ca.	6'700.00

- **Massgebend sind Anlagekosten bei der letzten steuerbegründenden Handänderung**
- **Höherer Anrechnungswert bei Scheidung 2014 (Steueraufschub) ohne Bedeutung**

Fallbeispiel ohne Steueraufschub

Veranlagung Grundstückgewinnsteuer 2014	Martin
Erlös Ehemann 2014 (1/2-Anteil)	335'000
Anlagekosten 1998 (Erwerbspreis u. Kaufkosten, 1/2)	– 290'000
Gewinn	45'000
Besitzesdauerabzug, 16 Jahre, 22%	– 9'900
Steuerbarer Grundstückgewinn	35'100
Grundstückgewinnsteuer, ca.	3'900.00

Fallbeispiel ohne Steueraufschub

Veranlagung Grundstückgewinnsteuer 2018	Erwerb 1998	Erwerb 2014	Mireille Total
Erlös 2018	325'000	325'000	650'000
Anlagekosten 1998 / 2014	- 290'000	- 335'000	- 625'000
Gewinn / Verlust	35'000	- 10'000	25'000
Besitzesdauer 1998 - 2018, 30%	(- 10'500)		- 7'500
Besitzesdauer 2014 - 2018, 0%		0	0
Steuerbarer Grundstückgewinn			17'500
Grundstückgewinnsteuer, ca.			900.00

Steuerfolgen bei Trennung und Scheidung

- Danke für Ihr Interesse



- Fragen

